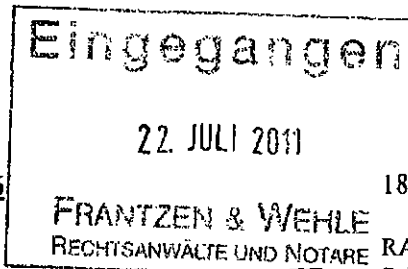
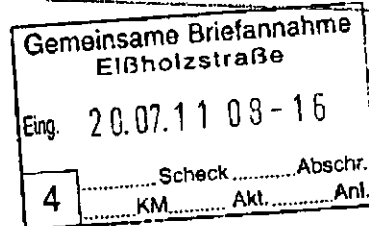


Vorab per Telefax: 030 9015-2686
Kammergericht, 10. Senat
Elßholzstraße 30-33
10781 Berlin



18. Juli 2011

RA Dr. Matthias Aldejohann
Sekretariat: Frau Grafe
Telefon: +49 351 212944-11
Telefax: +49 351 212944-44
maldejohann@kpmg-law.com



Unser Zeichen: 1309279.ALD.gie
501027380 1.DOC

Aktenzeichen: 10 U 167/09

In dem Verfahren

Aufbau Liquidationsgesellschaft mbH i. L.

gegen

Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben i. A.beantragen wir,

den Tatbestandsberichtigungsantrag der Klägerin vom 01.07.2011 zurück-
zuweisen.

Begründung:

Die Klägerin beantragt zwar unter Bezugnahme auf § 320 ZPO eine Berichtigung des Tatbestandes des Urteils des Kammergerichtes vom 10.02.2011, ausweislich ihrer Ausführungen geht es ihr aber nicht um eine Korrektur von etwaigen Unrichtigkeiten oder Widersprüchen, sondern um eine Ergänzung der Tatbestandsfeststellungen um den klägerischen Vortrag in den im Einzelnen genannten Schriftsatz.

Die Voraussetzungen für eine Tatbestandsberichtigung gemäß § 320 ZPO sind vorliegend offensichtlich nicht gegeben. Das Kammergericht hat den der Auseinandersetzung zu Grunde liegenden Sachverhalt über mehr als 20 Seiten hinweg detailliert beschrieben und abschließend hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Parteivortrages auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Aufgabe des Tatbestandsberichtigungsverfahrens gemäß § 320 ZPO ist es, nachträglich den richtigen Inhalt des Vorbringens der Parteien in den Tatbestand des Urteils aufnehmen zu lassen. Ein Anspruch auf eine vollständige Wiedergabe des Parteivorbringens ist aber nicht Aufgabe des Tatbestandes eines Urteils. Erst recht besteht kein Anspruch einer Partei darauf, dass der Inhalt der von einer Partei herangezogenen und zu Beweis-zwecken vorgelegten Anlagen in den Tatbestand eines Urteils aufgenommen wird.

Gemäß § 314 ZPO hat der Tatbestand eines Urteils keine negative Beweiskraft dahingehend, dass die Parteien das ein oder andere nicht vorgetragen hätten. Ein Tatbestandsberichtigungsantrag mit dem Ziel, den von einer Seite vorgetragenen Sachvortrag uneingeschränkt in den Tatbestand des Urteils aufzunehmen, kommt daher von vornherein nicht in Betracht. Eine Ergänzung des Tatbestandes ist nur dann geboten, wenn es zu Auslassungen oder „Dunkelheiten“ im Sinne von § 320 Abs. 1 ZPO gekommen wäre. Dies behauptet aber auch die Klägerin nicht, die sich in ihrer „Begründung“ lediglich auf die Norm des § 320 Abs. 1 ZPO stützt und die Behauptung aufstellt, dass zum Tatbestand auch das in den Entscheidungsgründen enthaltene tatsächliche Vorbringen der Parteien gehöre. Wie vorstehend ausgeführt, umfasst dies aber nicht den Anspruch, das gesamte Parteivorbringen einschließlich des Inhalts vorgelegter Anlagen in den Tatbestand des Urteils aufzunehmen.

Tatbestandsmängel im Sinne von § 320 Abs. 1 ZPO liegen mithin vorliegend nicht vor. Der Antrag der Klägerin auf Berichtigung des Tatbestandes ist zurückzuweisen.

KPMG Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

gez.: Dr. Göhlert
Dr. Torsten Göhlert
Rechtsanwalt

beglaubigt


Rechtsanwalt